

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 215.

Donnerstag den 19. September

1861.

3. 332. a (3) Nr. 10206 VIII  
**Kundmachung.**

Nachdem die von der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion am 7. September l. J. auf Grund der Kundmachung der h. k. l. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 12. August 1861, 3. 9932, verlaublichen Lizitations- und Pachtbedingnisse abgehaltene öffentliche Versteigerung der Verpachtung der Wegmauth in Pacht für das Verwaltungs-Jahr 1862 nicht den gewünschten Erfolg hatte, so wird hiemit unter denselben Bedingungen eine zweite öffentliche Versteigerung ausgeschrieben und am 23. September l. J. hieramts abgehalten werden.

Finanz-Landes-Direktion.  
Capodistria am 7. September 1861.

3. 1640. (3) Nr. 3379.

## **E d i k t**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 27. Juli 1861 mit Testament verstorbenen Realitätenbesizers Josef Tscherne, vulgo Wittenz, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 14. Oktober l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 5. September 1861.

3. 1641. (3) Nr. 3420.

## **E d i k t**

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Zwenkel von Lichtenwald, durch Dr. Suppan, wegen schuldiger Wechselsumme pr. 300 fl. nebst Nebengebühren, in die exekutive Feilbietung der Forderung der Maria Provat von Bigau, bei Josef Leininger von dort, an Kauffchilling pr. 500 fl. aus dem Kaufvertrage vom 29. Mai 1860 gewilliget, und es seien hiezu die zwei Feilbietungstermine auf den 25. September und 9. Oktober l. J., je desmal um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des k. k. Notars Dr. Rebitsch, als Gerichtskommissär, mit dem Bedeuten angeordnet, daß diese Forderung bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Rennerthe gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden wird.

Laibach den 7. September 1861.

3. 326. a (3) Nr. 2066.

## **Kundmachung.**

Am 23. September 1861 werden bei dem k. k. Gefällen-Oberamte Laibach in den Amtsstunden, und zwar Vormittag von 9 — 12 und Nachmittag von 3 — 6 Uhr, verschiedene Krämereiwaren, dann Baumwolltücheln, Madrapolan, rohseidene Kleider und Kottonina öffentlich veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Besitze eingeladen werden, daß von ausländischen Waren die entfallenden Zollgebühren in klingender Münze oder in National-Anlehen-Coupons zu entrichten sein werden.

k. k. Gefällen-Oberamt Laibach am 11. September 1861.

3. 331. a (2) Nr. 1527.

## **Konkurs-Ausschreibung.**

Im Bezirke Kronau ist die Stelle des Bezirks-wundarztes zu besetzen, mit welcher eine, aus der Bezirkskasse zahlbare Jahres-Remuneration von 105 fl verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Gesuche unter Nachweisung der Studien und ihrer bisherigen

Benutzung bis 15. Oktober l. J. bei dem unterzeichneten Bezirksamte einzureichen.

k. k. Bezirksamt Kronau am 13. September 1861.

3. 335. a (2) Nr. 1526, 1527 u. 1528.

## **Kundmachung.**

Am 25. September d. J. Vormittag 9 Uhr wird bei diesem Bezirksamte die Verpachtung der zu der Ortsgemeinde Terfische, bestehend aus der Katastralgemeinde Terfische, der zur Ortsgemeinde Massenfuß, bestehend aus den Katastralgemeinden Massenfuß, Kalniz und Ostroschitz, und der zur Ortsgemeinde St. Ruprecht bestehend aus den Katastralgemeinden St. Ruprecht, Straßha und Sabukuje gehörigen Jagdbarkeit für die Pachtzeit seit 1. Oktober d. J. bis 30. Juni 1866 mittelst öffentlicher Lizitation vorgenommen werden.

k. k. Bezirksamt Massenfuß am 14. September 1861.

3. 328. a (1) Nr. 92.

## **Kundmachung**

über

## **Fourage-Lieferung.**

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande, wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 12. September 1861, Nr. 622, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1862 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine verträgsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höhern Ratifikation, am 25. September 1861 in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 10.500 Mehen.

2. Muß der Hافر vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

Nach Lippiza:

im Monate November 1861	1000 Mehen,
„ „ Jänner 1862	1000 „
„ „ März 1862	1300 „
„ „ April 1862	1500 „

Nach Prostranegg:

im Monate November 1861	1000 Mehen,
„ „ Jänner 1862	1200 „
„ „ März 1862	1500 „
„ „ April 1862	1500 „

nach Schickelhof,  
im Monate April 1862 . . . . . 500 „  
Zusammen . . . . . 10500 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Hafersquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verfahren, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und der klassenmäßig gestem-

pelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorsteher oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Prostranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Hafersquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hافر mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 25. September 1861 und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des allerb. Akerars hat jeder Offerent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener-Börse-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamte in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahirte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzulieferen unterlassen sollte, in Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat. Die Kautions der übrigen Offerenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersther einer Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Hafersquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzulieferen, — wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Akerars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch, oder mit Prozentual, oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Offerent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Offerenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsarten bestimmt werden, so ist der Offerent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält und er folglich nur der Ersteher einer Lieferungsparthie würde.

14. Das Vermög. §. 7 gehörig verfaßt, und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestüt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, bindend.

Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersteher nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungsfalles wird mit dem Ersteher eine förmliche Kontrakt-Urkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden, zu einem dieser Exemplare hat der Ersteher den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersteher sich weigern, die ausgestellte Kontrakt-Urkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakt-Urkunde, und das k. k. Lippizaner-Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höhern Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktkaution als ein, wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofräar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Verträgen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten, befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanzprokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 13. September 1861.

**Formulare zu den Lieferungs-offerten.**

Ich Gefertigter (Wir Gefertigten) (verpflichte mich) (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für alle und alle für Einen) von der für das k. k. Karster-Hofgestüt im B. J. 1862 erforderlichen Quantität Hafer.

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingelehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . öst. Währung bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der) Offerenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen-Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung . . . in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno. 1862.

NB. Das Offert ist mit einem 36 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offert mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

3. 337. a (1) Nr. 1366/198.

**Schulenanfang.**

Die öffentlichen Vorlesungen an der hiesigen theologischen Diözesanlehranstalt werden Montag den 7. Oktober 1861, und die Unterrichts-Ertheilungen an der Mädchenhauptschule in Laibach, Freitag den 4. Oktober 1861 beiderseits um 8 Uhr früh ihren Anfang nehmen.

Das Hochamt zur Anrufung des h. Geistes wird Dienstag den 1. Oktober 1861, und zwar um 8 Uhr Vormittags in der Dom- mit den übrigen Lehranstalten zugleich, als auch in der Klosterfrauenkirche stattfinden, während die üblichen Anmeldungen bei den betreffenden Direktionen auch schon drei Tage vorher zu geschehen haben.

F. v. Konfistorium Laibach den 16. September 1861.

3. 329. a (1) Nr. 59.

**Kundmachung.**

Das Schuljahr 1862 beginnt an der hiesigen k. k. Normalhauptschule, an der damit verbundenen Musikschule und dem Lehramtskurse mit dem heil. Geistamte am 1. Oktober.

Die Anmeldungen der neu eintretenden Schüler haben an den nächst vorangehenden Tagen in der Kanzlei der gefertigten Direktion zu geschehen.

K. k. Normalhauptschuldirektion Laibach am 14. September 1861.

3. 302. a (3) Nr. 261.

**Kundmachung.**

Das Schuljahr 1862 beginnt am k. k. Laibacher Gymnasium mit dem heil. Geistamte am 1. Oktober l. J.

Diejenigen Schüler, welche in die 1. Klasse dieses Gymnasiums einzutreten wünschen, haben sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zwischen dem 23. bis 27. d. M. bei der k. k. Gymnasial-Direktion, sodann beim Klassen- und Religionslehrer zu melden, mit dem Hauptschulzeugnisse und auch mit dem

3. 333. a (3)

**Kundmachung.**

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Behandlung des Säckesflößen, des Kantonierungsfuhrlohes, sowie des Fuhrlohes für die Verführungen von Laibach nach Neustadt und vice versa, für die Periode vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862, an den unten angeführten Tagen die Verhandlungen mittelst gesiegelter schriftlicher Offerte bei der Laibacher k. k. Verpflegs-Bezirks-Verwaltung abgeführt wurden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen zur Theilnahme aufgefordert werden, daß die näheren Bedingungen täglich in der Amtskanzlei daselbst einzusehen sind.

**Übersicht**

der bei der Laibacher k. k. Verpflegs-Verwaltung vorgenommen werdenden Offerts-Verhandlungen.

Verhandlungs-		Gegenstand	Zu erledigen des Bodium
Tag	Stunde		
21. September 1861	11 Uhr	Säckesflößen	100 fl.
23. " "	Vormittags	Kantonierungsfuhrlohn	300 fl.
23. " "	" "	Verführung aller verpflegsämtlichen Güter auf der Route Laibach, Neustadt und vice versa	200 fl.

Laibach am 14. September 1861.

Tauf- oder Geburtscheine auszuweisen und eine Aufnahmestare von 2 fl. 10 kr. zu erlegen.

In eine höhere Klasse kann die Aufnahme neuer Schüler nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen stattfinden.

Die Anmeldungen jener Schüler, welche dieser Lehranstalt bereits im vorigen Schuljahre angehört haben, können bis zum 30. September incl. geschehen.

Die Aufnahms-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen werden am 28. September um 8 Uhr Vormittags beginnen.

K. k. Gymnasial-Direktion Laibach am 6. September 1861.

3. 318. (2)

**Kundmachung.**

Die Aufnahme neu eintretender Schüler an der k. k. Unterrealschule findet vom 25. bis inclusive 28. September Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Direktions-Kanzlei der Anstalt Statt.

Die Schüler sollen in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter erscheinen, und mit den nöthigen Zeugnissen und dem Taufscheine versehen sein.

Jeder neu eintretende Schüler hat die Aufnahmestare von 2 fl. 10 kr. österr. Währung und jeder Realschüler den Bibliotheksbeitrag von 35 kr. österreichischer Währung sogleich bei der Einschreibung zu erlegen.

Für die Aufnahme jener Schüler, welche in eine höhere Klasse aufsteigen, ist der 30. September festgesetzt.

Den 30. September um 9 Uhr Vormittags werden die Wiederholungs- und Nachmittags um 2 Uhr die Aufnahms-Prüfungen abgehalten.

Den 1. Oktober um 9 1/2 Uhr Morgens versammeln sich sämtliche Schüler in den betreffenden Lehrzimmern, und werden sich von hier aus unter der Leitung des Lehrkörpers in die Kirche begeben, um dem feierlichen Eröffnungs-Hochamte gebührend beizuwohnen.

Die Direktion der k. k. Unterrealschule. Laibach den 12. September 1861.

3. 1576. (2) Nr. 2575.

**E d i k t.**

Im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 4. Juni d. J., 3. 1725, wird bekannt gemacht, daß zu der auf den 27. August d. J., in der Exekutionssache des Herrn Kaspar Pollak von Neumarkt gegen Helena Jeglitsch von Mitterberkendorf, pelo. 198 fl. 6 kr. ö. W. angeordneten zweiten Tagsatzung zur exekutiven Teilbietung der gegnerischen intabulierten Forderung pr. 700 fl. C. M. sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher es bei der auf den 27. September l. J. angeordneten dritten und letzten Teilbietungstagung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 28. August 1861.